

Stellungnahme Teilrevision Kantonaler Richtplan 2024/2025

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Teilrevision Kantonaler Richtplan 2024/2025

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Str. 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Amt für Raumentwicklung
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: sekretariat.are@tg.ch

Telefon: +41 58 345 62 50

Teilnehmeridentifikation:

186689

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
0.1 Räumliche Herausforderungen		Keine Antwort	Keine Antwort
0.2 Räumliche Entwicklungsziele		Keine Antwort	Keine Antwort
0.4 Räumliche Strategien		Keine Antwort	Keine Antwort
1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung		Keine Antwort	Keine Antwort
1.10 Kulturdenkmäler		Keine Antwort	Keine Antwort
1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung	Planungsgrundsatz 1.13 A	<p>Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden</p> <p>Dazu gehört die Förderung einer klimafreundlichen und energieeffizienten Siedlungsentwicklung u.a. beispielsweise mit:</p> <p>Zudem ist die Interessenabwägung zwischen Klimaziel sowie Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung zu ergänzen.</p>	vgl. allgemeine Rückmeldungen.
1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung	Planungsauftrag 1.13 A	<p>Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden</p> <p>Ersatzlos streichen</p>	Der hohe administrative Aufwand gemeindeseitig steht in keinem Verhältnis. Der Thurgau besteht zu einem grossen Teil aus kleinen, ländlich geprägten Gemeinden. Das Thema Hitzebelastung und Durchlüftung hat nicht eine derartige Relevanz, als dass dies noch in kommunale Planungsinstrumente einfließen muss. Es ist nicht einzusehen, weshalb der so oder so schon übermässige Aufwand für Planungsberichte zur Nutzungsplanung noch ausgebaut werden muss.
1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung	Planungsauftrag 1.13 B	<p>Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden</p> <p>Ersatzlos streichen</p>	Der hohe administrative Aufwand gemeindeseitig steht in keinem Verhältnis. Es kann auf die Ausführungen zum Auftrag 1.13A sowie die allgemeinen Rückmeldungen verwiesen werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb Planungen noch mehr aufgebläht werden, zumal den kantonalen Amtsstellen das Augenmass für einen vernünftigen Aufwand in solchen Berichten fehlt. Diese Planungen sind auf einer informellen Basis zu belassen und den Gemeinden zu überlassen.
2.1 Allgemeines	2.1 Allgemeines - Erläuterungen	<p>Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden</p> <p>-</p>	Die VTG-Arbeitsgruppe weist ausdrücklich darauf hin, dass die Berichte, welche seitens Gemeinden verfasst und eingereicht werden müssen, mit Augenmass behandelt werden, damit der Aufwand für beide Seiten in einem erträglichen Rahmen bleibt.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2.2 Landwirtschaftsgebiete	Planungsgrundsatz 2.2 F	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Es ist zu prüfen ob unter Punkt b) auch die nationalen Strassenbauprojekte ergänzt werden sollen, sofern der Bund keine entsprechende Regelung hat. Eisenbahnanlagen sind gleich zu behandeln.
2.2 Landwirtschaftsgebiete	Planungsgrundsatz 2.2 F - Erläuterungen	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Ergänzung: Zur langfristigen Sicherstellung des kantonalen Kontingents sind im Kanton Thurgau zusätzlich auch Einzonungen im Bereich von FFF kompensationspflichtig, bei denen kumuliert, bei sachlichen Zusammenhängen, mehr als 3'000 m2 FFF verbraucht werden.	Es braucht eine Präzisierung, da die Kumulation nur gilt, wenn alle Einzonungen unter der Bagatellschwelle liegen und einen sachlichen Zusammenhang haben (bspw. Verschiedene Abschnitte der gleichen Strasse) betreffen.
2.2 Landwirtschaftsgebiete	Festsetzung 2.2 B	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Abschnitt a) mit Bund ergänzen	-
2.2 Landwirtschaftsgebiete	Planungsauftrag 2.2 A (alt)	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Anpassung Termin auf 2030	Der aufgeführte Termin 2035 ist zu weit in der Zukunft die Erhebung der FFF muss zeitnaher bis 2030 erfolgen.
2.4 Naturschutzgebiete	Planungsgrundsatz 2.4 B	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Anpassung Formulierung: Naturschutzgebiete sind sollen nach Möglichkeit ökologisch aufgewertet werden.	Die unverbindlichere Formulierung ist notwendig, da die zwingende Umsetzung zu starr ist.
2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion	2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion - Erläuterungen	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Bisherige Fassung des Satzes (Seite 2/2 Ziffer 2.5 1. Abschnitt) wieder herstellen Um deren Vernetzungsfunktion zu fördern und langfristig zu sichern sind Biodiversitätsförderflächen im Bereich von Gewässern zentral.	Hier wird die Flughöhe des Kantonalen Richtplans massiv unterschritten und eine operative Problematik eingeflochten.
2.8 Boden	Planungsgrundsatz 2.8 A	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Die Gemeinden erwarten eine korrekte Arbeitsweise des Kantons, damit kein finanzieller Aufwand für weitere Untersuchungen bei Gemeinden entsteht.
2.9 Gewässer	Planungsauftrag 2.9 E	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Anpassung der Formulierung: Der Kanton und die betroffenen Gemeinden aktualisieren die behördenverbindliche strategische Planung zur Revitalisierung der Fließgewässer gemeinsam.	Gemeinsame strategische Planung zwischen Kanton und betroffenen Gemeinden ist zwingend notwendig und nicht nur eine Mitwirkung der Gemeinden. Die Inputs der Gemeinden sind relevant und führen zu mehr Augenmass. Der gesetzte Termin auf 2026 scheint nicht realistisch, dies als Hinweis, hier sollte eine Anpassung erfolgen. Als realistisch erscheint dem VTG frühestens 2030.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
3.1 Gesamtverkehr (GV)	Planungsgrundsatz 3.1 A - Erläuterungen	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden "Vermeidung von Mobilität" ist zu streichen oder allenfalls durch "Vermeidung von motorisiertem Verkehr" zu ersetzen	Es ist nicht die Aufgabe des Kantons die Bürger und Gemeinden entsprechend zu bevormunden. Mobilität und motorisierter Verkehr sind zwar eng miteinander verbunden, aber nicht dasselbe. Mobilität ist ein umfassenderer Begriff, der die Fähigkeit beschreibt, sich von einem Ort zum anderen zu bewegen, und zwar mit allen möglichen Mitteln – zu Fuss, mit dem Velo, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder eben auch mit motorisierten Verkehrsmitteln. Treibhausgasemissionen werden durch den LV-Verkehr keine erzeugt.
3.1 Gesamtverkehr (GV)	Planungsauftrag 3.1 E	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Ergänzungen bei Beispielen: <ul style="list-style-type: none"> wassersensible Gestaltung berücksichtigen: Strassen werden so gestaltet, dass Meteorwasser nicht direkt in die Kanalisation geleitet wird, sondern im Boden versickern kann. Dies entlastet die Kanalisation bei Starkregen und versorgt die Bepflanzung mit Wasser. Kaltluftbahnen: Die Erhaltung und Schaffung von Kaltluftbahnen für eine gute Luftzirkulation und Kühlung ist von grosser Bedeutung. 	Bei den Beispielen in den Erläuterungen zu der Strassenraumgestaltung sollen die beiden Punkte ergänzt werden, da diese ebenfalls Auswirkungen auf das Lokalklima und den Oberflächenabfluss haben.
3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)		Keine Antwort	Keine Antwort
3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	Übersichtskarte "Öffentlicher Verkehr, Personenfernverkehr"	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Anpassung der Karte "öffentlicher Verkehr-Personenverkehr" → Strecke St. Gallen nach Chur wieder einzeichnen	Die Streichung der weiterführenden Verbindung aus Wil/Hinterthurgau via St. Gallen nach Chur bedeutet eine massive Verschlechterung auch für den Thurgau. Im Richtplan wird einzig die angepasste Karte aufgeführt. Details und die Begründung zur Streichung fehlen gänzlich. Die halbstündliche Direktverbindung des IR aus Wil/Hinterthurgau via resp. ab St. Gallen nach Chur ist auch für den Thurgau essentiell. Die Regierung muss dahin wirken, dass diese Verbindung wiederhergestellt wird.
3.4 Langsamverkehr (LV)	Allgemeines - Erläuterungen	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Streichung Satzteile und Erklärungen «Langsamverkehr» ist ein Sammelbegriff für alle Arten von Fortbewegung mit Muskelkraft. Er umfasst den Fussverkehr, den Radverkehr, Veloverkehr (inkl. E-Bikes) sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten (F&G). Dies sind Hilfsmittel zur Fortbewegung mittels Muskelkraft wie Skateboards, Inlineskates und Kickboards.	Es ist auf eine veraltete Aufzählung zu verzichten, insbesondere weil die E-Trottnetts (aktuell beliebtestes F&G) fehlt. -
3.6 Parkierung	Planungsauftrag 3.6 B	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Bei den Beteiligten sollen nicht die Regionalplanungsgruppen, sondern die Gemeinden aufgeführt werden.	In der Regel verfügen die Gemeinden über vertieftes Wissen bezüglich des Mobilitätsverhaltens, der Bedürfnisse der Bevölkerung und der lokalen Gegebenheiten, nicht jedoch die Regionalplanungsgruppen. Zudem sollen die Gemeinden, welche die Parkierung dann mittels kommunalen Reglementen umsetzen müssen, bei diesem Prozess möglichst früh miteingebunden werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			So kann sichergestellt werden, dass die Mustertexte zur Parkierung breit abgestützt sind und in die kommunalen Reglemente aufgenommen werden.
4.1 Wasser		Keine Antwort	Keine Antwort
4.2 Energie	Planungsauftrag 4.2 A - Erläuterungen	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Absatz ersatzlos streichen Haben sich die Verhältnisse geändert stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so müssen die Energierichtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Energierichtpläne sollen in der Regel alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Die Frist für die gesamthafte Überprüfung von Energierichtpläne soll auf mindestens 15-20 Jahre verlängert werden.	Sollen die Energiepläne jede 10 Jahre überarbeitet werden, verursacht dies einen sehr hohen Aufwand. Im Weiteren besteht so keine Planungssicherheit
4.2 Energie	Planungsauftrag 4.2 B	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Termin auf 2025 verschieben Leitfaden soll nicht vom Kanton erstellt werden	Auf die Erstellung eines Leitfadens ist zu verzichten im Hinblick auf Ressourcenschonung beiderseits. Andere Fachstellen beschäftigen sich bereits damit z.B. VSE, EKT, DSV. Die Zielnetzplanung ist sehr komplex es geht einerseits um die Abschätzung des Verbrauchs (E-Mobilität, KI-Rechenzentren, Wärmepumpen usw.) aber noch viel mehr um Produktion. Andererseits, Schätzung des Potentials aber auch die Abschätzung wieviel davon, wo in kleineren Netzverbunden gebraucht wird (ZEV, eZV und LEG usw.) und was ins Netz zurückgespielen wird.
4.2 Energie	Elektrizitätsnetz - Erläuterungen	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Termin auf 2035 verschieben	Die Zielnetzplanung ist sehr komplex es geht einerseits um die Abschätzung des Verbrauchs (E- Mobilität, KI-Rechenzentren, Wärmepumpen usw.) aber noch viel mehr um Produktion. Andererseits, Schätzung des Potentials aber auch die Abschätzung wieviel davon, wo in kleineren Netzverbunden gebraucht wird (ZEV, vZEV und LEG usw.) und was ins Netz zurückgespielen wird.
4.2 Energie	Wärmeverbundnetze - Erläuterungen	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Die KVA Weinfeldern soll nicht namentlich in den Erläuterungen aufgenommen werden.	Es geht darum die Flughöhe des Richtplans beizubehalten.
4.3 Stein- und Erdmaterial		Keine Antwort	Keine Antwort
4.4 Abfall	Allgemeines - Erläuterungen	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Nachstehender Teil der Erläuterungen soll als Ausgangslage genannt werden aber nicht verbindend für die jeweiligen Gemeinden sein. <i>Die Entsorgung der Siedlungsabfälle erfolgt durch drei Zweckverbände mit festgelegten Einzugsgebieten. 66 Thurgauer Gemeinden gehören zum Verband Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau, usw.</i>	Die Gemeinden sollen auch weiterhin die Wahl haben in welcher KVA sie entsorgen wollen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A4 Archäologische Fundstellen		Keine Antwort	Keine Antwort
A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate		Keine Antwort	Keine Antwort
A10 Abbaugelände		Keine Antwort	Keine Antwort
Richtplankarte 1:50'000		Keine Antwort	Keine Antwort
Begleitender Bericht (März 2025)	2.2.2 Unterkapitel „0.2 Räumliche Entwicklungsziele“	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Bei den räumlichen Entwicklungszielen fehlt die Einbringung der kommunalen Vielfalt. Der Beurteilung der kommunalen Strategien und Bedürfnissen muss Rechnung getragen werden. Es wird gewünscht, dass dies im Kapitel 0.2 Räumliche Entwicklungsziele ergänzt wird.
Begleitender Bericht (März 2025)	2.2.3 Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Generell wird die Strategie begrüsst, es sind aber pragmatische Ansätze zur priorisieren und keine reine Abstützung auf Zertifikate.
Begleitender Bericht (März 2025)	2.2.5 Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Antrag: Zusatz beim Planungsgrundsatz 1.10 E Verkehrswege von nationaler Bedeutung (vgl. Übersichtskarte „Historische Verkehrsweg“) sind in ihrer Substanz sofern sichtbar bzw. nicht beeinträchtigt zu erhalten und zu pflegen.	-
Begleitender Bericht (März 2025)	2.2.8 Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Antrag: bei <i>Definition</i> von „neuen FFF“ (<i>Festsetzung 2.2 A</i>) - Seite 13 Klammerbemerkung („keine Neuerhebungen auf Vorrat“) ist zu streichen	Neuerhebungen auf Vorrat müssen möglich sein.
Begleitender Bericht (März 2025)	2.2.8 Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden <i>Hinweis: «Sicherung» der Kompensation durch Kompensationsnachweis (Festsetzung 2.2 B)</i>	Die VTG-Arbeitsgruppe fordert die Einführung der Fruchtfolgefleichen-Kompensation zu sparen und das kantonale Fruchtfolgefleichen-Inventar korrekt aufzunehmen. Es soll eine belastbare Basis geschaffen werden, damit nur noch das Nötige umgesetzt werden muss und der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen verfassen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden</p> <p>Der Revisionsrhythmus des Kantonalen Richtplans ist im Thurgau, mit 2 Jahren, im Vergleich zu anderen Kantonen sehr eng. Dieser Rhythmus bringt Unruhe in die Planung. Bei der Genehmigung des kant. Richtplans durch den Bund, ist dieser bereits veraltet. Seitens Gemeinden wird eine Planbeständigkeit und -sicherheit gewünscht. Gemeinden, die in Planungsprozessen sind, können sich nicht auf die Verbindlichkeit des KRP verlassen. Dies führt zuweilen dazu, dass Planungen angepasst werden müssen, nur weil im KRP nach zwei Jahren schon wieder etwas angepasst werden muss. Dies ist ineffizient und widerspricht dem Grundsatz der Planbeständigkeit. Der VTG beantragt, dass der Kanton dieses Vorgehen überprüft und anpasst.</p> <p>Im Weiteren stellt der VTG fest, dass KRP immer weniger ein strategisches Instrument ist, das den Behörden im Kanton eine Richtschnur sein soll. Der Kanton Thurgau hat einen KRP, der immer "operativer" wird. Dies erachtet der VTG als falsch. Es werden immer mehr Themen in den KRP gedrückt, damit der Kanton in der Folge kommunale Anliegen und Planungen einengen kann bzw. der Planungsaufwand stetig zunimmt und die Planungsberichte immer dicker werden und die Kosten für das Gemeinwesen dadurch unnötigerweise stark ansteigen. Es fällt denn auch auf, dass in Vorprüfungen immer mehr mit dem KRP argumentiert wird, da dieser immer mehr regelt. Diese Entwicklung bereitet Sorgen. Ohne diese Details würde auch der Druck für Anpassungen/Revisionen kleiner.</p> <p>Es zeigt sich, dass das Vorgehen, dass jedes Amt im Kanton seine "Wünsche" zum KRP mitteilen kann und dies dann oft auch aufgenommen wird, nicht zielführend ist. Kantonale Ämter neigen dazu, in der Flughöhe ihres Amtes zu denken und entsprechen sind deren "Wünsche" oft zu operativ und sie gehören eigentlich nicht in den KRP. Als Beispiel kann auf die "Schwellen" in Gewässern, die das AFU wichtig findet (Kapitel 2.5. Seite 2) verwiesen werden. Solche Anliegen sind nicht per se falsch, aber sie gehören definitiv nicht in den Richtplan.</p> <p>Der administrative Verwaltungsaufwand auf Kantons- und Gemeindeseite muss im Rahmen gehalten werden. Aus Planungsberichten sollen keine Planungsbücher werden.</p> <p>Der VTG teilt die Meinung, dass Massnahmen aus der Klimastrategie anzugehen sind. Allerdings wird mit der Implementierung der Klimastrategie in den Kantonalen Richtplan ein Massnahmenplan, den die Regierung erlassen hat, in ein behördenverbindliches Instrument eingepflanzt. Der VTG ist gegen diese Ausweitungen. Er befürwortet jedoch ausdrücklich, dass auch Gemeinden die Massnahmen angehen, dies jedoch auf freiwilliger Basis.</p> <p>Das DBU wurde mit einem Schreiben seitens VTG bedient mit dem Hinweis, dass die Vernehmlassung mit den Unterlagen für die Teilrevision Kantonaler Richtplan nicht auf e-vernehmlassungen.tg.ch aufgeschaltet ist, und der Bitte diese schnellstmöglich aufzuschalten und dem Antrag auf eine Fristverlängerung um einen Monat aufgrund des Umfangs der Vernehmlassung. Mit E-Mail vom 11.7.2025 wurde dem Antrag des VTG seitens DBU zugestimmt. Der VTG dankt für das Entgegenkommen.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
---------	---------	--------------------	------------